



BETRIEBSVEREINBARUNG über die Korrepetition

§ 1 VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner dieser Betriebsvereinbarung sind die Universität Mozarteum Salzburg, vertreten durch die Rektorin Prof.in Elisabeth GUTJAHR, und der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal, vertreten durch die Vorsitzende Frau ao. Univ.Prof. Lucy REVERS.

§ 2 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals (§ 94 Abs.2 Z 2 UG 2002) auf welche der Kollektivvertrag für Arbeitnehmer*innen der Universitäten (Univ.-KV) anzuwenden ist und in deren Aufgabenbereich Korrepetition fällt. § 6 der gegenständlichen Betriebsvereinbarung gilt ausschließlich für jene Arbeitnehmer*innen, die am 30.06.2020 über eine aufrechte Lehrverpflichtung für das Studienjahr 2019/2020 verfügten und zu diesem Stichtag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität Mozarteum Salzburg stehen.

§ 3 GELTUNGSDAUER

Die Betriebsvereinbarung tritt mit dem auf die beiderseitige Unterfertigung folgenden Kalendertag oder mit der danach erfolgenden Kundmachung in Kraft und wird befristet bis 30.09.2022 abgeschlossen. Die Dauer verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien schriftlich spätestens 9 Monate vor Ablauf der Befristung, der anderen Partei zugehend, erklärt, mit einer weiteren Verlängerung nicht einverstanden zu sein.

§ 4 AUFGABEN DER KORREPETITION

- (1) Korrepetition im Bereich der curricularen Lehre: Klassen-/Solokorrepetition in Verbindung mit ZKF bzw. KHF, insbesondere
 - während und zur Vorbereitung der Lehrveranstaltungen

- bei Prüfungen
 - bei Klassenabenden
- (2) Sonstige Korrepetition im Rahmen von:
- Zulassungsprüfungen
 - Berufungsverfahren (Hearings, Lehrproben, Vorspielen etc.)
 - sonstigen Personalauswahlverfahren (Hearings, Lehrproben, Vorspielen etc.)
 - Habilitationsverfahren
 - Hausinternen Wettbewerben (ausgenommen Internationaler Mozartwettbewerb)
 - Gastkursen, Meisterklassen
 - Austauschkonzerten
 - Lecture-Recitals, CD Aufnahmen für Masterarbeiten, etc.
- (3) Korrepetition im Rahmen der nachstehenden taxativ aufgezählten Vorhaben zählt nicht zum Aufgabenbereich und ist gegebenenfalls als Nebentätigkeit auf Basis gesonderter Vereinbarungen zu vergüten:
- Internationale Sommerakademie
 - Internationaler Mozartwettbewerb
 - Aufnahmen für Bewerbungen, Wettbewerbe u.ä.
 - Gastspiele
 - Sonstige Konzerte
 - Sonstige Wettbewerbe
- (4) Die nähere Konkretisierung der Aufgaben, insbesondere hinsichtlich Ausmaß bzw. Quantifizierung ergibt sich aus dem individuellen Arbeitsvertrag und insbesondere aus der Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien vom 29.03.2010, Zahl 1009/1-2010. Die Bestimmungen des Univ.-KV hinsichtlich der Aufgabenbereiche (§ 26 Abs. 5 und 7) bleiben von der in Abs. 1 bis Abs. 3 getroffenen Einteilung der Korrepetition unberührt.

§ 5 AUSMASS UND DURCHRECHNUNG DER ARBEITSZEIT

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden (§ 110 Abs. 2a UG 2002 bzw. § 31 Abs.1 Univ.-KV), bei Teilzeitbeschäftigung das vereinbarte Ausmaß. Das Beschäftigungsausmaß wird im Arbeitsvertrag vereinbart.
- (2) Das vereinbarte Ausmaß der Semesterstunden nach § 4 Abs. 1 und 2 kann über den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren durchgerechnet werden (§49 Abs 7 bis 9 Univ.-KV). Im Falle einer Überschreitung des im Durchrechnungszeitraum

vereinbarten Arbeitszeitausmaßes kommt es - nach Maßgabe des § 49 Abs. 6 Univ.-KV - zu einer entsprechenden Abgeltung.

(3) Die einzelnen Teilaufgaben (§ 4) werden wie folgt auf die Arbeitszeit angerechnet bzw. bewertet:

a) Korrepetition im Bereich der curricularen Lehre (§ 4 Abs. 1), d. h. Klassen/Solokorrepetition in Verbindung mit ZKF bzw. KHF, insbesondere während und zur Vorbereitung der Lehrveranstaltungen, bei Prüfungen und Klassenabenden: rechnerisch entsprechend der Lehrveranstaltungswertigkeit lt. Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien vom 29.03.2010, Zahl 1009/1-2010.

b) Sonstige Korrepetition (§ 4 Abs. 2): Der Arbeitsaufwand wird gemäß der Einteilung nach § 4 Abs. 2 pauschal mit 0,5 Semesterwochenstunden für einen ganztägigen Einsatz (mehr als 6h tatsächliche Korrepetition) und 0,25 Semesterwochenstunden für einen halbtägigen Einsatz (weniger als 6h tatsächliche Korrepetition) bewertet. Dies gilt für

- Zulassungsprüfungen
- Berufungsverfahren und sonstigen Personalauswahlverfahren (Hearings, Lehrproben, Vorspiele etc.)
- Habilitationsverfahren
- Hausinterne Wettbewerbe (ausgenommen Internationaler Mozartwettbewerb)
- Gastkurse, Meisterklassen
- Lecture-Recitals, CD Aufnahmen für Masterarbeiten, etc.

Davon abweichend wird sonstige Korrepetition im Rahmen von Austauschkonzerten mit 0,25 Semesterwochenstunden pro Konzert bewertet.

Die hier geregelten pauschalen Bewertungen der sonstigen Korrepetition verstehen sich als Regelsätze. Sollten höhere Einsatzzeiten im Einzelfall tatsächlich nachgewiesen und vom Vizerektorat für Lehre genehmigt werden, sind diese heranzuziehen. Der so ermittelte Semesterstundenwert ist entsprechend der Lehrveranstaltungswertigkeit lt. Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien vom 29.03.2010, Zahl 1009/1-2010 zu bewerten, erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten sind daher bereits pauschal eingerechnet.

(4) Die Lage der Arbeitszeit, die auf Korrepetition nach Abs 3 entfällt, verteilt sich bedarfsbedingt unregelmäßig. Der konkrete Bedarf wird den Arbeitnehmer*innen von der Leiter*in der Organisationseinheit, welcher sie zugeordnet sind, auf Basis von Planungen mit der Klassenleitung, im Voraus mitgeteilt. Termine für Klassenabende, Prüfungen und Aufnahmen etc. sind zu Semesterbeginn, sonstige (curriculare wie außercurriculare Lage der Arbeitszeit) spätestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen, wenn nicht ausnahmsweise

unvorhersehbare organisatorische Gründe entgegenstehen. Die Programme für öffentliche Veranstaltungen sind den Korrepetitor*innen spätestens zwei Wochen im Voraus per Email von der Klassenleitung bekannt zu geben, wobei dieser auf die individuellen Wünsche der Arbeitnehmer*in nach Möglichkeit Rücksicht nehmen wird. Noten werden nach Möglichkeit in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 6 Überstellungsangebot

- (1) Lektor*innen wird ab dem Wintersemester 2020/2021 die Überstellung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Senior Lecturer in der Verwendungsgruppe B1 angeboten. Das bisherige Beschäftigungsausmaß bleibt grundsätzlich gewahrt, richtet sich aber nach dem aktuellen Bedarf bzw. den weiteren Beauftragungen ab dem WS 2020/2021. Im Zuge der Überleitung wird die Vereinbarung eines Beschäftigungsausmaßes von 50%, 75% oder 100% angestrebt, wobei Abweichungen in Ausnahmefällen möglich sind.
- (2) Ein Angebot zur Überleitung gemäß Abs. 1 erfolgt bei Lektor*innen, die bislang in befristeten Arbeitsverhältnissen angestellt waren, nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Positive Bedarfsprüfung durch das Rektorat.
 - Positive Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters der zuständigen Organisationseinheit.
 - Positive Stellungnahme der Lehrenden, mit denen der/die Korrepetitor*in zusammengearbeitet hat
 - Ununterbrochene Dauer der bisherigen Befristung von mehr als zwei Jahren.
 - Positive Bewertung auf Grundlage von Stellungnahmen der Leiterin bzw. des Leiters der Organisationseinheit oder der Lehrgangleiterin bzw. des Lehrgangleiters.

Für den Fall, dass die Universität kein Angebot zur Überleitung stellt und/oder aus dem Kreis der oben genannten Personen eine negative Stellungnahme vorliegt, ist von der Universität ein Gespräch unter Beteiligung folgender Personen vorzusehen: Vertreter*in des Rektorats, Leitung der Organisationseinheit, Lehrende, mit denen der/die Korrepetitor*in zusammengearbeitet hat, ein Mitglied des Betriebsrates, der/die Überleitungswerber*in.

- (3) Die befristeten Arbeitsverhältnisse von Lektor*innen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen, enden durch Zeitablauf. Die Positionen werden bei Bedarf als Senior Lecturer Stellen ausgeschrieben.
- (4) Lektorinnen bzw. Lektoren im Sinne Abs. 1 und 2 erhalten spätestens bis 31.05.2021 ein entsprechendes Überstellungsangebot. Ein Textmuster ist integrierender Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung. Die Regelungen der Abs. 6 bis 8 gelten nur für jene Arbeitnehmer*innen, die bis zum 30.06.2021 dieses Überstellungsangebot annehmen.

- (5) Bei Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals, in deren Aufgabenbereich Korrepetition fällt, und die schon bisher (zum Stichtag 30.06.2020) als Senior Lecturer in der Gehaltsgruppe B1 angestellt sind, tritt keine Änderung der Verwendungsgruppe ein. Zu diesem Zeitpunkt bestehende befristete Arbeitsverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn die Arbeitnehmer*in dem nicht widerspricht.
- (6) Bewirkt die Überstellung nach Abs. 1 und 2 eine Einstufung in der Gehaltsgruppe B1, die bei gleichbleibendem Arbeitszeitmaß zu einem niedrigeren Entgelt führt, gebührt zur Wahrung des bisherigen Einkommens eine Ausgleichzahlung in Form einer Reformzulage. Die Reformzulage ist zum Zeitpunkt der Überstellung in der Höhe des Differenzbetrages zum Gehalt nach B2 auf Basis des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes der beiden unmittelbar vor Wirksamkeit der Überleitung gelegenen Studienjahre (also 2018/2019 und 2019/2020) zu ermitteln, . In begründeten Härtefällen kann eine abweichende, günstigere Vereinbarung getroffen werden.
- (7) Wird im Zuge der Überstellung ein geringeres Arbeitszeitmaß vereinbart, gebührt die Reformzulage nur im aliquoten Ausmaß. Da es sich bei der Reformzulage nur um eine Währungsregelung zum Zeitpunkt der Überleitung handelt, haben spätere Erhöhungen des Beschäftigungsausmaßes keinen Einfluss auf die Höhe der Reformzulage.
- (8) Die Reformzulage ist für die Berechnung aller gehaltsabhängigen Ansprüche in die Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen (z.B. Sonderzahlungen, Zuschläge, Jubiläumsgeld, etc....). Die Reformzulage wird auch alljährlich wie die Kollektivvertragsgehälter erhöht, verringert sich aber um individuelle Erhöhungsbeträge auf Grund von Zeitvorrückungen in der Gehaltsgruppe des Univ.-KV (aufsaugbare Zulage)

Salzburg, am 16.02.2021

Für die Universität Mozarteum Salzburg:



Prof.ⁱⁿ Elisabeth GUTJAHR
Rektorin

Für den Betriebsrat für das
Wiss./künstl. Universitätspersonal:



ao Univ. Prof.ⁱⁿ Lucy Revers
Vorsitzende

Anlage 1

Textmuster Überstellungsangebot

